

Auch für Links anderer Medien verantwortlich

Boulevardzeitung verletzt Persönlichkeitsrechte nach Familiendrama

„Vierjährige stellt sich schlafend und überlebt Familienmord“ titelt eine Boulevardzeitung online. Im Beitrag geht es um einen Mann in den USA, der seine Verlobte, deren 15-jährigen Sohn und dann sich selbst erschossen hat. Die Zeitung nennt die Vornamen der Beteiligten sowie ihre abgekürzten Nachnamen. Sie veröffentlicht Fotos der Opfer und des Täters. Ein Leser der Zeitung vertritt die Auffassung, dass Opfer und Täter durch die Berichterstattung zu identifizieren sind. Dies geschehe durch den Fotoverweis auf die Facebook-Seite eines der Opfer sowie auch durch den Link zu einem Artikel der „Washington Post“. Der Chefredakteur der Zeitung ist der Ansicht, dass in einer globalisierten Medienwelt die Berichterstattung in Wort und Bild über derartige, die Öffentlichkeit bewegende Geschehnisse auch in Deutschland zulässig sein müsse. In den USA, wo sich das Familiendrama abgespielt habe, seien Veröffentlichungen, die die Realität abbilden, durchaus üblich. Es könne nicht sein, dass der deutsche Presserkodex die Berichterstattung der deutschen Medien einschränke, während ein und dieselbe Berichterstattung weltweit uneingeschränkt abrufbar sei.

Das Plenum des Presserats sieht in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Presserkodex definierten Schutzes der Persönlichkeit. Es spricht eine Missbilligung aus. Die identifizierende Darstellung der Opfer und des Täters ist nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt. Hier liegt eine schwere, aber keine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vor. Dies wäre aber maßgebend für den Ausnahmetatbestand, wie ihn Richtlinie 8.1, Absatz 2, des Presserkodex voraussetzt. Die Chefredaktion kann auch nicht belegen, dass eine Zustimmung von Angehörigen zur Veröffentlichung der Opfertotos vorgelegen hat. Opfer und Täter hätten daher anonymisiert werden müssen. Der Auffassung des Chefredakteurs, dass eine identifizierende Berichterstattung in einem deutschen Medium möglich sein müsse, wenn diese in einem ausländischen Medium bereits erfolgt ist, schließt sich der Presserat nicht an. Die bestehende Spruchpraxis der Beschwerdeausschüsse besagt, dass es für die Verletzung des Schutzes der Persönlichkeit unerheblich ist, aus welchem Land Opfer und/oder Täter stammen oder ob über ihren Fall in ausländischen Medien bereits identifizierend berichtet wurde. Medien außerhalb Deutschlands mögen anderen ethischen Grundsätzen unterliegen. Die Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Medien zur Einhaltung des Kodex wird durch deren Veröffentlichungen aber nicht außer Kraft gesetzt. Zulässig ist die identifizierende Berichterstattung ausschließlich dann, wenn es sich bei ihnen um Personen von zeitgeschichtlicher Bedeutung oder

des öffentlichen Lebens handelt oder eine Zustimmung der Angehörigen vorliegt. Die Gepflogenheiten in anderen Ländern bzw. in deren Medien spielen bei der presseethischen Bewertung von Veröffentlichungen in Deutschland keine Rolle. Maßstab ist ausschließlich der Pressekodex. Im Hinblick auf den der Berichterstattung beigestellten Link stellt der Presserat fest, dass die Redaktion für den Beitrag, zu dem er führt, die pressethische Verantwortung trägt. Bei der Verlinkung muss darauf geachtet werden, dass die dahinterliegende Berichterstattung nicht gegen den Persönlichkeitsschutz verstößt.

Aktenzeichen:0155/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung